



**Erklärung zu Ziff. 8 der Bestimmungen über die Aufnahme von Fußballvereinen in den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.**

Der Verein \_\_\_\_\_

verpflichtet sich hiermit, für jede spielende Seniorenmannschaft einschl. der Altherrenmannschaften sowie der Junioren A und B innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Aufnahme in den Verband einen vom Verband ausgebildeten Schiedsrichter zu stellen.

---

Datum

Unterschrift und Vereinsstempel